

Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Begriffsklärung und Referenz

In den seit dem Jahr 2000 laufenden Arbeiten zur Entwicklung und Implementation von Bildungsstandards für das österreichische Schulwesen blieb der Bereich der Sonderpädagogik bisher weitgehend ausgespart, was wohl vor allem darauf zurückzuführen war, dass diese Diskussion fast ausschließlich um Leistungsstandards geführt wurde.

Auf die Problematik des Aussparens der Sonderpädagogik aus der Standarddiskussion wies auch bereits die zur Sicherung und Steigerung der Bildungsqualität eingesetzte „Zukunftskommission“ in ihrem Abschlussbericht hin und stellte fest, dass

- *einheitliche Ergebnisstandards* im sonderpädagogischen Bereich für die Bewertung der Leistungen von Schüler/innen und Schulen aufgrund der teilweise völlig unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler/innen *nicht angemessen* erscheinen
- und somit im Bereich der Sonderpädagogik anstelle eines einheitlichen Maßstabs für Schülerleistungen eine *Ausformulierung, Umsetzung und konsequente Kontrolle von Struktur- und Prozessesstandards* treten sollte. Damit soll erreicht werden, dass Schule und Unterricht so gestaltet werden sollen, dass Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

(a) ein größtmögliches Ausmaß an Förderung zur Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen erfahren, und

(b) ein Maximum an Integrationschancen in die soziale Umwelt und in die Gesellschaft erhalten.

Im Rahmen des Projektes "Qualität in der Sonderpädagogik¹" wurden von einer Expert/innengruppe Empfehlungen für Qualitätsstandards für den Unterricht in Integrationsklassen ausgearbeitet, welche vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aufgefasst werden und deren zusammenfassende Darstellung den Entscheidungsträger/innen und Verantwortlichen eine verbindliche Umsetzung der Standards und deren Überprüfung erleichtern sollen.

Was Qualitätsstandards für den Unterricht in Integrationsklassen leisten können

Neben der hohen pädagogischen Kompetenz sowie einer positiven Grundhaltung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung gegenüber Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen ist die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen eine wesentliche Voraussetzung, um die Qualität des integrativen Unterrichts zu sichern, d.h. die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen bei gleichzeitiger Nutzung des allgemeinen Qualitätspotentials heterogener Lerngruppen zu gewährleisten. Damit eine vergleichbare und überprüfbare Qualität des integrativen Unterrichts an allen Standorten erreicht werden kann,

¹ Siehe: bifie – Report Individuelle Förderung im System Schule - Strategien für die Weiterentwicklung von Qualität in der Sonderpädagogik - Graz, September 2007

ist die Umsetzung von verbindlichen Standards in Integrationsklassen erforderlich, deren Umsetzung und Einhaltung Aufgabe der jeweils Zuständigen auf den unterschiedlichen Ebenen - Klasse/Schule/ Region - ist.

Diese Standards setzen *keine Normen* für den Unterricht selbst und regulieren auch nicht das Verhalten und die Arbeitsleistungen der Lehrkräfte:

Allgemein verbindliche Normen für die Unterrichtsgestaltung sind nach dem Stand der Unterrichtsforschung nicht praktikabel, da ein Hauptmerkmal guten Unterrichts – und dies gilt auch für Integrationsklassen - gerade seine Variabilität und Situationsangepasstheit ist, die als solche nicht als Standard fassbar ist.

Auch die Leistungen der Lehrer/innen sollen nicht verbindlich reguliert werden, da es der Attraktivität der Integration als schulischem Arbeitsfeld abträglich wäre, wenn Integrationslehrkräften einseitige Verpflichtungen auferlegt würden.

Die im Folgenden präzisierten Standards definieren vielmehr Rahmenbedingungen, die eine hohe Qualität integrativen Unterrichts *wahrscheinlicher* machen, weil sie dafür wichtige Voraussetzungen schaffen.

Die Standards sind unterteilt in solche, die sich auf die *Klasse als Unterrichtseinheit* beziehen, Standards, die die *Schule als Organisation* und als unterstützenden Kontext betreffen, sowie Standards für das *regionale Bildungsmanagement* und seine Aufgabe des Ressourcenmanagements und der Qualitätskontrolle.

Standards auf Klassenebene

A. Standards zur Sicherstellung der soziale Kontinuität

Soziale Konstanz und Kontinuität sind generell wichtige Qualitätsmerkmale pädagogischer Umwelten. Überschaubare und verlässliche soziale Bezüge erleichtern den Aufbau von Gefühlen der Sicherheit, der Zugehörigkeit und auch der Verantwortlichkeit. Dies gilt in besonderem Maße für Schülerinnen und Schüler, die durch Behinderungen oder Beeinträchtigungen auf spezifische Förderung und besonderen Schutz aus ihrer Umwelt angewiesen sind.

Ein Mangel an sozialer Kontinuität kann vor allem im fach- und leistungsdifferenzierten System der Hauptschulen zum Problem werden. Daher *soll speziell in Integrationsklassen an Hauptschulen* die verbindliche Berücksichtigung der folgenden Prinzipien gewährleistet werden:

(a) Die *Unterrichtszeit des Klassenvorstands* in der Integrationsklasse sollte mindestens einer halben Lehrverpflichtung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, ist im Zweifelsfall die Klassenvorstandsfunktion an den Sonderpädagogen bzw. die Sonderpädagogin zu übertragen.

(b) Der Unterricht in Integrationsklassen soll *binnendifferenziert* und nach Möglichkeit *nicht in Leistungsgruppen* erfolgen.

Wo dies nicht möglich ist, sollen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet werden, *nicht der dritten Leistungsgruppe* zugewiesen werden.

(c) Das *Lehrer/innenteam der Klasse soll klein gehalten* werden und nach Möglichkeit 8 Lehrkräfte nicht überschreiten.

Um dies zu gewährleisten, ist auch fachfremder Unterricht zu tolerieren, sofern gesichert werden kann, dass damit keine starken Einbußen in der fachlichen Qualität des Unterrichts verbunden sind.

Über standortbedingte Abweichungen von diesen Standards für soziale Kontinuität ist die zuständige Schulaufsicht zu unterrichten, wobei die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen sind.

B. Standards zur Umsetzung des Prinzips der Heterogenität

Erfolgreiche Integrationsarbeit erfordert eine möglichst breite Heterogenität bei der Zusammensetzung von Lerngruppen. Damit unter anderem *wirksames Peer Learning* erfolgen kann, müssen Schüler/innen unterschiedlicher sozialer Herkunft, Interessen und Begabungen gemeinsam unterrichtet werden. Damit dieses Prinzip nicht durch schulinterne Homogenisierungsmaßnahmen verletzt wird, muss Heterogenität in Integrationsklassen durch die folgenden Standards abgesichert werden:

(a) Als *Richtlinie für die Klassenzusammensetzung* gilt, dass die Zusammensetzung der Schüler/innen in Integrationsklassen in etwa repräsentativ für den gesamten Schülerjahrgang an der Schule sein soll.

(b) Eine *Überrepräsentation erzieherisch schwieriger, verhaltensauffälliger oder lernschwacher Schüler/innen*, für die keine zusätzlichen sonderpädagogischen Ressourcen ausgewiesen sind, ist in Integrationsklassen zu vermeiden.

Abweichungen vom Prinzip der Heterogenität sind nicht immer eindeutig überprüfbar, da auch das Kriterium nicht eindeutig ist.

Die Einhaltung der Heterogenitätsstandards soll daher durch zwei Maßnahmen transparent gehalten werden:

- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die *Kriterien der Zusammensetzung der Klasse* auf Antrag des Klassenvorstands oder der Klassenelternvertretung *offen zu legen*.
- *Liegen für die Klassenelternvertretung oder den Klassenvorstand Hinweise dafür vor, dass die Heterogenitätsstandards bei der Klassenbildung verletzt worden sind, ist von der zuständigen Schulaufsicht auf Antrag die Standardkonformität zu überprüfen.*

C. Qualifizierte sonderpädagogische Förderung

Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen in Integrationsklassen jene Angebote und Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung vorfinden und in Anspruch nehmen können, die ihnen auch in einer Sonderschule zur Verfügung stehen würden. Eine qualifizierte sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen in Integrationsklassen soll dadurch gewährleistet werden, dass

(a) *eine Sonderschullehrerin oder ein Sonderschullehrer* mit einer gesamten Unterrichtsverpflichtung in der Integrationsklasse unterrichtet;

(b) allenfalls *zusätzlich eingesetzte Lehrer/innen* (z. B. in Unterrichtsstunden, in denen keine Sonderpädagog/innen zur Verfügung stehen) über *eine sonderpädagogische Zusatzausbildung* verfügen.

Über standortbedingte Abweichungen von diesen Standards für die qualifizierte sonderpädagogische Förderung ist die zuständige Schulaufsichtsperson zu unterrichten, wobei die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen sind.

Standards auf Schulebene

Integrativer Unterricht kann seine Qualität nur dann wirksam entfalten, wenn die *Integrationsklassen konstitutiver Teil des Schulganzen* sind und von der Schulgemeinschaft überzeugt mitgetragen werden.

Qualitätssicherung durch die Schule schließt ein, dass diese *Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht* bereitstellt, die ein Höchstmaß an Förderung aller Schülerinnen und Schüler und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährleisten.

(a) In das standortspezifische Förderkonzept der Schule wird die Förderung der Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen explizit mit einbezogen.

Das Förderkonzept besitzt für alle Lehrkräfte Verbindlichkeitscharakter und wird laufend evaluiert. Über die Ergebnisse der Evaluation ist dem Schulforum zu berichten.

(b) Die sonderpädagogischen Ressourcen sind am Standort so zu bündeln, dass damit maximale Wirksamkeit erzielt werden kann.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass an einem Standort nicht mehrere Klassen mit Einzelintegration in einem Jahrgang geführt, sondern die Ressourcen in Integrationsklassen mit durchgängiger Besetzung mit zwei Lehrkräften gebündelt werden.

Standards auf regionaler Ebene

Standards auf regionaler Ebene haben vor allem die Funktion, die *Qualität an den Standorten zu überprüfen und zu sichern sowie Ressourcen bedarfsadäquat und transparent zuzuweisen*.

Diese beiden Aufgaben obliegen der regionalen Schulaufsicht mit Unterstützung der zuständigen Sonderpädagogischen Zentren:

A. Standards für die Zuteilung von Ressourcen

(a) *Eine bedarfsgerechte, transparente, nachvollziehbare und die Erfordernisse der einzelnen Integrationsstandorte berücksichtigende Zuteilung von Ressourcen* durch die regionale Schulaufsicht ist eine wesentliche Voraussetzung, welche eine qualitätsvolle Umsetzung des integrativen Unterrichts fördert. Die "Treffsicherheit" wird durch die Mitwirkung eines Teams von Expertinnen und Experten bei der Planung der Ressourcenzuteilung erhöht.

(b) Im Hinblick auf eine umfassende und durchgängige sonderpädagogische Förderung ist der *Bündelung von Ressourcen* an einzelnen Standorten in Integrationsklassen nach Möglichkeit der Vorrang vor der wohnortnahen Einzelintegration ("Stützlehrer/innenklassen") zu geben.

B. Standards für die Überprüfung der Qualität der Praxis an Integrationsstandorten

(a) Die *Einhaltung der Qualitätsstandards auf Schul- und Klassenebene* an den einzelnen Standorten bedarf neben der internen auch einer *regelmäßigen externen Überprüfung*. Diese

wird durch die regionale Schulaufsicht - und sollte im Hinblick auf die Bündelung weiterer erforderlicher Fachkompetenzen - sinnvoller Weise im Zusammenwirken mit einem Expert/innenteam (z. B. Leiterin bzw. Leiter eines Sonderpädagogischen Zentrums, speziell ausgebildete Sonderpädagogin/speziell ausgebildeter Sonderpädagoge, Schulpsychologin/Schulpsychologe usw.) erfolgen,

(b) Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen und der sich daraus ergebenden Anpassungserfordernisse sowie im Sinn einer evidenzbasierten Bildungspolitik sollte vom regionalen Bildungsmanagement *ein jährlicher Bericht zur Qualitätsentwicklung sonderpädagogischer Förderung in der Region unter besonderer Berücksichtigung der Bewährung der Qualitätsstandards für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen* erstellt werden.

Zusammenfassung

Die Umsetzung und Überprüfung der Qualitätsstandards für den integrativen Unterricht erfordert Verbindlichkeit auf Klassen- und Schulebene ebenso wie auf der regionalen Ebene.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass im Einzelfall nicht immer alle angeführten Standards eingehalten werden können, da sonst unter Umständen den individuellen Verhältnissen am Einzelstandort, die oft auch situationsspezifische Lösungen erfordern, nicht entsprochen werden kann.

Es handelt sich bei den Standards also um *Sollensbestimmungen, deren Nichteinhaltung aber der Rechtfertigung bedarf und eine Pflicht zur Rechenschaftslegung* impliziert.